

# Bäcker u. Konditoren!

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind auch die im Besitze der Bäcker und Konditoren befindlichen Vorräte von Weizenmehl, Roggenmehl, Hafermehl und Gerstenmehl für den Kreis Reichenbach beschlagnahmt, soweit sie bei dem einzelnen Besitzer einen Doppeltner übersteigen. An dem beschlagnahmten Mehl dürfen die Bäcker und Konditoren keine Veränderungen vornehmen, auch nicht durch Rechtsgeschäfte darüber verfügen. Die Besitzer sind jedoch bei Strafe verpflichtet, die zur Erhaltung des Mehls erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Bäcker und Konditoren täglich Mehl verbacken, aber nicht mehr als drei Viertel derjenigen Menge, die sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 durchschnittlich

## täglich verbacken haben.

Bäcker, die Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltung zu erfüllen haben, dürfen trotz der Beschlagnahme im Februar 1915 das Mehl verbacken, das hierzu nötig ist.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark werden die Bäcker und Konditoren bestraft, die gegen diese Vorschriften verstoßen. Es ist daher unbedingt notwendig, daß die Bäcker und Konditoren **sofort** feststellen, wieviel Mehl sie durchschnittlich täglich in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 verbraucht haben, damit sie nicht mehr verbacken, als ihnen erlaubt ist.

Es ist zulässig, anstelle einer Mehlarart eine andere zu verbacken, nur die vorgeschriebene Menge darf nicht überschritten werden.

Soweit die Bäcker und Konditoren Mehl verkaufen, haben sie die an die Mehlhändler und Handelsmühlen gerichtete Bekanntmachung zu beachten.

# Handelsmühlen u. Mehlhändler!

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind auch die im Gewahrsam der Handelsmühlen und Händler befindlichen Vorräte von Weizenmehl, Roggenmehl, Hafermehl und Gerstenmehl beschlagnahmt, soweit sie nicht nach § 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 von der Beschlagnahme befreit sind. Die Handelsmühlen und Händler dürfen an dem beschlagnahmten Mehle keine Veränderungen vornehmen, auch rechtsgeschäftlich nicht über sie verfügen. Sie sind jedoch bei Strafe verpflichtet, die zur Erhaltung des Mehls erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Handelsmühlen und Händler monatlich Mehl bis zur Hälfte der Menge veräußern, die sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich geliefert haben.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. wird bestraft, wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt. Es ist daher unbedingt notwendig, daß die Händler und Handelsmühlen **alsbald** ermitteln, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich geliefert haben, damit sie nicht **mehr** verkaufen, als ihnen gestattet ist. Zulässig ist es, daß sie anstelle einer Mehlarart eine andere veräußern, nur die vorgeschriebene **Menge** darf nicht überschritten werden.

Diese Bekanntmachung haben auch die Bäcker und Konditoren zu beachten, die Mehl verkaufen.

Reichenbach, den 2. Februar 1915.

**Der Königl. Landrat.**

Graf Degenfeld.

